

Bundesratsbeschluss

betreffend

die Eingabe des Vereins schweizerischer Eisenbahn- und Dampfschiffangestellter und des Verbandes des schweizerischen Nebenbahnenpersonals über die Vollziehungsverordnung vom 9. Oktober 1903 zum Bundesgesetze über Bau und Betrieb der Nebenbahnen.

(Vom 13. November 1908.)

Der schweizerische Bundesrat

nach Einsicht

einer Eingabe des Zentralvorstandes des Vereins schweizerischer Eisenbahn- und Dampfschiff-Angestellter, sowie des Verbandes des schweizerischen Nebenbahnpersonals, vom 31. Mai dieses Jahres, betreffend die Vollziehungsverordnung vom 9. Oktober 1903 zum Bundesgesetze über Bau und Betrieb der Nebenbahnen;

eines Berichtes seines Eisenbahndepartements,

in Erwägung, dass:

1. Der Bundesratsbeschluss vom 10. August 1900 betreffend die Nebenbahnen durch die Bundesversammlung gutgeheissen wurde;

2. entgegen dem Antrage des Bundesrates im Art. 3 des Nebenbahngesetzes statuiert wurde, dass den Nebenbahnen in der Vollziehung des Arbeitsgesetzes Erleichterungen gewährt werden sollen;

3. die Bundesversammlung unterm 16./29. Juni 1905 auch die Verordnung vom 9. Oktober 1903 gutgeheissen hat und auf die Petition der Arbeiter-Union um Aufhebung dieser Verordnung nicht eingetreten ist;

4. von einer ungebührlichen Beanspruchung des Personals zufolge dieser Verordnung nicht gesprochen werden kann;

5. einzelnen der in der Eingabe vom 31. Mai formulierten Wünschen nur vermittelt einer Revision des Arbeitsgesetzes selbst entsprochen werden könnte;

6. im Art. 28 der Vollziehungsverordnung vom 22. September 1903 zum Arbeitsgesetze vorgeschrieben ist, dass die Verwaltungen die vom Bundesrat bewilligten Ausnahmen den Angestellten zur Kenntnis zu bringen haben;

7. die Einräumung des Einspruchrechtes gegen die bewilligten Ausnahmen oft zu längern und unfruchtbaren Verhandlungen führen müsste;

8. die Notwendigkeit einer strengern und häufigern Kontrolle nicht zu erkennen ist, zumal erst kürzlich in der Bundesversammlung Stimmen über die angeblich zu strenge Kontrolle laut geworden sind;

9. das Personal jederzeit Gelegenheit hat, vor Erstellung der Diensterteilungen seine Wünsche geltend zu machen,

beschliesst:

Der Eingabe vom 31. Mai ist zur Zeit keine weitere Folge zu geben.

Bern, den 13. November 1908.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Brenner.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



Bundesratsbeschluss betreffend die Eingabe des Vereins schweizerischer Eisenbahn- und Dampfschiffangestellter und des Verbandes des schweizerischen Nebenbahnenpersonals über die Vollziehungsverordnung vom 9. Oktober 1903 zum Bundesgesetze über Bau un...

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1908
Année	
Anno	
Band	5
Volume	
Volume	
Heft	48
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	25.11.1908
Date	
Data	
Seite	863-864
Page	
Pagina	
Ref. No	10 023 120

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dall'Archivio federale svizzero.